

bestehende Statuten

Mitgliedschaft und Aufgaben

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Rafz und Wil bilden unter der Bezeichnung **Betreibungs- und Gemeindeammannamt Rafzerfeld** auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926. Er wird in den nachstehenden Bestimmungen nur noch mit Verband bezeichnet.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit, Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz bestimmt sich nach Art. 7 lit. a.

Art. 3 Verbandszweck

Die Politischen Gemeinden gemäss Art. 1 bilden im Sinne von § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs einen gemeinsamen Betreibungskreis und einen Wahlkreis für die Wahl des Betreibungsbeamten und Gemeindeammanns.

revidierte Statuten

I. Mitgliedschaft und Aufgaben

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Eglisau, Glattfelden, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil bilden unter der Bezeichnung Betreibungs- und Gemeindeammannamt Rafzerfeld auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit, Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Verbandssitz befindet sich in Eglisau.

Art. 3 Verbandszweck

Die Verbandsgemeinden bilden im Sinne des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs einen gemeinsamen Betreibungskreis. Das Betreibungs- und Gemeindeammannamt Rafzerfeld erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen. Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband

Der Beitritt zum Verband steht weiteren Gemeinden, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, offen.

Organisation

Art. 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden;
- b) die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden;
- c) die Gemeinderäte (Exekutivbehörde) der Verbandsgemeinden;
- d) ein Behördenausschuss, der sich selbst konstituiert, bestehend aus je einem Abgeordneten der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden;
- e) die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde.

II. Organisation

Art. 5 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
- b) die Verbandsgemeinden;
- c) der Behördenausschuss;
- d) die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Behördenausschusses und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin oder deren Stellvertreter gemeinsam. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

III. Stimmberechtigte des Verbandgebietes

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Verbandsvorsteherschaft angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden des Verbandsgebietes zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu

- a) die Einreichung von Initiativen;
- b) die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten, die Aufnahme neuer Gemeinden in den Zweckverband und die Auflösung des Zweckverbandes;
- c) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für
 - einen bestimmten Zweck von über Fr. 650'000
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 100'000

Art. 5 Wahl des Betreibungsbeamten und Gemeindeammann

Die Wahl des Betreibungsbeamten erfolgt durch den Behördenausschuss.

IV. Initiative

Art. 12 Gegenstand der Initiative

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen der Initiative

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung der Initiative

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Verbandsvorsteherschaft prüft, ob sie zustande gekommen ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Art. 15 Wahl des Betreibungsbeamten und Gemeindeammann

Die Wahl des Betreibungsbeamten erfolgt durch den Behördenausschuss.

Art. 6 Befugnisse Verbandsgemeinden

Der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden bedürfen:

- a) die Änderung der Verbandsstatuten;
- b) die Aufnahme neuer Gemeinden;
- c) die Auflösung des Verbandes;
- d) die Bewilligung neuer nicht gebundener Ausgaben, welche nach der jeweiligen Gemeindeordnung die Befugnisse der Gemeinderäte übersteigen.

Art. 7 Befugnisse Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) den Sitz des Verbandes und den Standort des Amtlokals des Betreibungs- und Gemeindeammannamtes;
- b) die Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung.

Solche Beschlüsse sind für alle Verbandsgemeinden verbindlich, wenn mehr als die Hälfte aller Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

V. Verbandsgemeinden

Art. 16 Befugnisse Verbandsgemeinden

Der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden bedürfen

- a) die Änderung dieser Statuten;
- b) die Aufnahme neuer Gemeinden in den Verband;
- c) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- d) die Auflösung des Verbandes.

Art. 17 Befugnisse Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) den Standort des Amtlokals des Betreibungs- und Gemeindeammannamtes;
- b) die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Verbandsvorstand;
- c) die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans;
- d) die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 50'000 bis Fr. 650'000 und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 10'000 bis Fr. 100'000.
- e) die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 200'000;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000;soweit nicht der Behördenausschuss zuständig ist.
- f) gebundene Ausgaben, welche in ihrer Höhe die Kompetenz des Behördenausschusses übersteigen.
- g) die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts;
- h) die Genehmigung von Bauabrechnungen.

Art. 18 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Art. 8 Befugnisse Behördenausschuss

Der Behördenausschuss tritt zusammen zur Vorbereitung und Antragstellung an die Organe im Sinne von Art. 6 und 7 dieser Statuten.

Der Behördenausschuss beschliesst über:

- a) das Anstellungsverhältnis mit fixer Besoldung des Betriebsbeamten und Gemeindeammanns im Rahmen des Personalrechts des Kantons Zürich;
- b) die Besoldung und das Anstellungsverhältnis der übrigen Angestellten des Betriebs- und Gemeindeammanntes, auf Vorschlag des Betriebsbeamten und Gemeindeammanns;
- c) den Betriebsaufwand, die Entschädigungen und neue Ausgaben aller Art unter Vorbehalt von Art. 6 lit. d;
- d) die Übernahme bzw. Einführung der EDV, wofür vorgängig beim Obergericht gemäss § 39 ff. der Verordnung des Obergerichtes über die Gemeindeammannt- und Betriebsämter die entsprechende Bewilligung einzuholen ist.
- e) die Wahl des Betriebsbeamten und Gemeindeammannt.

Der Behördenausschuss hat im Weiteren folgende Aufgaben:

- a) die Vertretung des Verbandes bei allen Angelegenheiten und die Besorgung aller Verbandsgeschäfte, soweit diese nicht anderen

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

VI. Der Behördenausschuss

Art. 19 Der Behördenausschuss

Der Behördenausschuss besteht aus je einem Abgeordneten der Gemeinderäte. Er konstituiert sich selbst.

Art. 20 Befugnisse Behördenausschuss

Der Behördenausschuss ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

- a) Wahl des Betriebsbeamten und Gemeindeammanns, die Ernennung bzw. Anstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Stellvertretung nach vorgängiger Anhörung der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten sowie die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden.
- b) die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
- c) die Beratung des Voranschlages und der Rechnung sowie Antragstellung an die Verbandsgemeinden
- d) die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000
- e) die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 10'000;
- f) das Erstellen eines jährlichen Geschäftsberichtes zuhanden der Verbandsgemeinden

Behörden oder durch diese Statuten anderen Verbandsorganen vorbehalten sind;

- b) die Beschlussfassung über Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind, bis gesamthaft Fr. 15'000.00 pro Jahr;
- c) das Erstellen eines jährlichen Geschäftsberichtes zuhanden der Verbandsgemeinden.

Art. 21 Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist die Entschädigungsverordnung der Sitzgemeinde massgebend.

Art. 22 Aufgabendelegation

Der Behördenausschuss kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

Der Behördenausschuss tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 24 Beschlussfassung

Der Behördenausschuss beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Haushalt und Gebühren

Art. 9 Haushalt und Gebühren

Die Rechnung des Verbandes wird durch die Sitzgemeinde geführt.

Sämtliche Gebühreneinnahmen fallen in die Kasse des

VII. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 25 Die Rechnungsprüfungskommission

Die RPK besteht aus sechs Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde ordnet ein Mitglied der RPK ab und bestimmt ein Ersatzmitglied. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 26 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 27 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

VIII. Personal

Art. 28 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Behördenausschusses. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie deren Stellvertretung richtet sich nach § 9 in Verbindung mit § 27 EG SchKG.

IX. Haushalt und Gebühren

Art. 29 Haushalt und Gebühren

Die Rechnung des Verbandes wird durch die Sitzgemeinde geführt. Sämtliche Gebühreneinnahmen fallen in die Kasse des Verbandes.

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen

Verbandes.

Art. 10 Voranschlag und Jahresrechnung

Der Betreibungsbeamte und Gemeindeammann hat der rechnungsführenden Gemeinde die erforderlichen Angaben für den Voranschlag des laufenden Jahres bis 30. Juni und für die Jahresrechnung bis 15. Januar des Folgejahres bekannt zu geben.

Art. 11 Kostenverteiler

Der Aufwand für Besoldung, Mieten, Infrastruktur usw. wird den Verbandsgemeinden zu einem Drittel nach Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln nach Anzahl Betreibungen per 31. Dezember des laufenden Jahres belastet.

Als Stichtag für die Einwohnerzahl gilt der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

Die jährlichen Aufwendungen werden durch Kostenvorschüsse der beteiligten Gemeinden finanziert, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 30 Voranschlag und Jahresrechnung

Der Betreibungsbeamte und Gemeindeammann hat der rechnungsführenden Gemeinde die erforderlichen Angaben für den Voranschlag des laufenden Jahres bis 30. Juni und für die Jahresrechnung bis 15. Januar des Folgejahres dem Behördenausschuss bekannt zu geben.

Art. 31 Kostenverteiler

Der Aufwand für Besoldung, Mieten, Infrastruktur usw. wird den Verbandsgemeinden zu einem Drittel nach Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln im Verhältnis der im Rechnungsjahr auf die einzelnen Verbandsgemeinden angefallene Anzahl Betreibungen belastet.

Als Stichtag für die Einwohnerzahl gilt der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

Die jährlichen Aufwendungen werden durch Kostenvorschüsse der beteiligten Gemeinden finanziert, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 32 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 33 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 12 Aufsicht

Der Verband steht, soweit es seine Organisation betrifft, unter Aufsicht des Staates gemäss §§ 141 – 150 des Gemeindegesetzes. Im Übrigen gelten die §§ 11 – 15 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Art. 13 Rechtsschutz

Streitigkeiten zwischen Verbandsgemeinden aus diesen Statuten sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

Austritt und Auflösung

Art. 14 Austritt

Eine Gemeinde kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende einer Amtsdauer, erstmals nach vier Jahren seit dem Inkrafttreten, aus dem Verband austreten.

Als Stichtag für die Berechnung der zweijährigen Kündigungsfrist gilt der im Wahlgesetz festgelegte Endtermin für die Durchführung der Erneuerungswahlen von Politischen Behörden.

Die aus dem Austritt einer Gemeinde direkt resultierenden Kosten sind durch die austretende Gemeinde zu übernehmen.

Art. 15 Auflösung

Der Verband wird unter Einhaltung einer zweijährigen Frist je auf Ende einer Amtsdauer durch übereinstimmende

X. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 34 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 35 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

XI. Austritt und Auflösung

Art. 36 Austritt

Eine Gemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung durch den Regierungsrat, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende einer Amtsdauer, erstmals nach vier Jahren seit dem Inkrafttreten, aus dem Verband austreten.

Als Stichtag für die Berechnung der zweijährigen Kündigungsfrist gilt der im Wahlgesetz festgelegte Endtermin für die Durchführung der Erneuerungswahlen von Politischen Behörden. Die aus dem Austritt einer Gemeinde direkt resultierenden Kosten sind durch die austretende Gemeinde zu übernehmen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 37 Auflösung

Der Verband kann unter Einhaltung einer zweijährigen Frist je auf Ende einer Amtsdauer durch übereinstimmende Beschlüsse der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.

Beschlüsse der Verbandsgemeinden aufgelöst.

Die aus der Auflösung des Verbandes resultierenden Kosten sind von den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl im Zeitpunkt der Auflösung zu tragen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten, Amtsübergabe

Diese Statuten treten nach Zustimmung der Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Grund eines Berichtes des Obergerichtes am 1. April 2002 in Kraft.

Die Amtsübergabe der bisherigen Betreibungs- und Gemeindeammannämter der Verbandsgemeinden richten sich nach §§ 82 – 89 der Verordnung des Obergerichtes über die Gemeindeammann- und Betreibungsämter.

Art. 17 Änderungen

Die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden werden ermächtigt, die Änderungen dieser Statuten, die sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, in eigener Kompetenz zu beschliessen.

Änderungen der Statuten nach Art. 6 lit. a und Art. 17 Abs. 1 bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat nach Einholung eines Berichtes des Obergerichtes.

Die aus der Auflösung des Verbandes resultierenden Kosten sind von den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl im Zeitpunkt der Auflösung zu tragen.

XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten, Amtsübergabe

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Behördenausschuss zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Der Behördenausschuss bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Aufsicht.

Art. 39 Übergangsbestimmungen

Die Gemeinden Glattfelden und Wasterkingen sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf den Zeitpunkt der operativen Umsetzung die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Eglisau vom

Beschluss der Gemeinde Glattfelden vom

Beschluss der Gemeinde Hüntwangen vom

Beschluss der Gemeinde Rafz vom

Beschluss der Gemeinde Wasterkingen vom

Beschluss der Gemeinde Wil vom

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom